

LIBERALISMUS IM KREUZFEUER. Thesen und Gegenthesen zu den Grundlagen der Wirtschaftspolitik. Herausgegeben von *Hans G. Nutzinger*. Frankfurt/M.: Knecht 1986. 329 S.

Die Evangelische Akademie Hofgeismar hat sich der verdienstvollen Mühe unterzogen, in einem wissenschaftlichen Fachgespräch zwischen Ökonomen, Sozialwissenschaftlern, Theologen und Philosophen sich ernsthaft und gründlich auseinanderzusetzen mit dem in unserem gesamten öffentlichen Leben deutlich wiederlebenden, vor allem aber unsere Wirtschaft beherrschenden *liberalen* Gedankengut. Die bei diesem Gespräch, das Ende 1985 stattfand, gehaltenen Referate werden in diesem Bande vorgelegt. Es wird kein Versuch unternommen, die vielfältigen liberalen Strömungen oder Richtungen unter einen gemeinsamen Oberbegriff zu bringen; vielmehr wird alles, was unter dem Namen „Liberalismus“ auftritt oder sich als „liberal“ rühmt, zunächst einmal zuverlässig und genau vorgelegt und anschließend von den verschiedenartigsten Positionen aus unter Beschuß genommen. Der Buchtitel „Kreuzfeuer“ ist trefflich gewählt; er bezeichnet genau, was in dem Buch geboten wird. Vorzugsweise wird, wie der Untertitel zu verstehen gibt, der Liberalismus im Bereich der Wirtschaft behandelt; so wird beim Leser ein gewisses Verständnis für wirtschaftliche Angelegenheiten und ein Mindestmaß an Kenntnis der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache vorausgesetzt.

In seiner „Einleitung“ (9–24) erläutert der Hrsg. die Gliederung des Fachgesprächs und der hier wiedergegebenen Referate. I. „Ökonomischer Liberalismus; Konzepte und Probleme“ (41–130); II. „Liberalismus, Moralphilosophie und Sozialethik“ (131 bis 226) und III. „Liberalismus, Soziale Frage und Umweltpolitik“ (227–304). – Die Referate von Teil I informieren gut über den Unterschied des ORDO-Liberalismus der Freiburger Schule und Euckens auf der einen und des übrigen (Neo-)Liberalismus auf der anderen Seite. – Für die Leser *dieser Zs* wird Teil II von besonderem Interesse sein, namentlich die Referate von *Ch. Frey* „Liberaler Theorie und christliche Soziallehre“ (151–172) und von *H. Sautter* „Christliche Soziallehre und wirtschaftlicher Liberalismus“ (173–194). – Frey eröffnet seinen Beitrag mit der Aussage, Soziallehre könne nicht mehr als Metaphysik auftreten und müsse daher ihre Analyse der Gesellschaft auf den Menschen als handelndes Wesen und auf eine ihm angemessene Sozialethik beziehen (151). Die Aussage ist mir unverständlich, dies um so mehr, als auch nach ihm es auf das Menschenbild ankommt und nach ihm die kirchliche Lehre das Menschenbild des Liberalismus nicht teilen kann (156). Der Gegensatz des von der christlichen Kirche gehaltenen und des „liberalen“ Menschenbildes ist aber doch gerade metaphysischer Art. Auf Übereinstimmung oder Gegensätze zwischen evangelischer und katholischer Soziallehre geht Frey nicht ein; dagegen betont *Sautter* deren weitgehende Übereinstimmung und kritisiert von diesem gemeinsamen Boden aus namentlich den ökonomischen Liberalismus, richtet aber auch umgekehrt von *dessen* Boden aus ernst zu nehmende „Fragen“ an die christliche Soziallehre. – Die Referate von Teil III geben nützliche historische Informationen; das letzte beschreibt, worin die „Grünen“ oder doch bestimmte Gruppen unter ihnen mit dem (Neo-)Liberalismus übereinstimmen und worin die grundlegenden Unterschiede bestehen. – Beigegeben ist ein ausführliches Literaturverzeichnis (305–327); leider fehlt ein Sachverzeichnis, es würde den Wert des Buches sehr erhöhen.

„Wie sozial ist der Markt?“, „wie sozial ist unsere *Soziale Marktwirtschaft*?“ Wer an der Diskussion über diese Fragen teilnehmen will, findet in diesem Buch reiche Belehrung; wer es aufmerksam studiert hat, der wird sie weder pauschal verwerfen noch ihr nachrühmen, sie reiche aus und leiste Gewähr, den Forderungen der Gerechtigkeit und der christlichen Soziallehre Genüge zu tun.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 26. u. 27. Lfg. (Sp. 257–768). Berlin: Schmidt 1986.

Lfg. 26 bringt den Schlußteil von Art. „Recht“ nebst zahlreichen Zusammensetzungen mit „Recht“ und noch einen Großteil des Art. „Reich, Reichsverfassung“, dessen Rest nebst einer Vielzahl von Zusammensetzungen mit „Reich“ die Lfg. 27 ausfüllt und